



Vernon

Eisenstadt



Bad Kissingen



Städtepartnerschaftskomitee
Bad Kissingen e. V.



Massa

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Städtepartnerschaftskomitee Bad Kissingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kissingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein pflegt in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Bad Kissingen die von der Stadt Bad Kissingen aufgenommenen Verbindungen und abgeschlossenen Partnerschaften mit ausländischen Städten zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 4 Vermögen

Dem Zweck des Vereines dienen Zuschüsse, Zuwendungen und Schenkungen. Das nach Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Stadt Bad Kissingen zu für Zuwendungen an die städtische Jugendarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines sind:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Präsidium mit Stimmenmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereines kostenlos teilnehmen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an das Präsidium des Vereines ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen. Hiergegen kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils mit dem 1. des Monates, der dem Antrag folgt bzw. zum 1. des Monates nach der positiven Entscheidung der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes aus dem Verein, durch Tod oder mit seinem Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium des Vereines zu richten.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereines verletzt und/oder gegen die Satzung des Vereines verstößt.
7. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können gestellt werden durch
 - a. die Mitglieder des Präsidiums
 - b. die Mitgliederversammlung.

Über den Antrag aus Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereines.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Regelungen werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereines satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge durch Lastschriftinzug.
3. Als Mitglieder des Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
5. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind. Diese Entscheidung trifft das Präsidium. Das Mitglied ist vorab schriftlich hinzuweisen. Dabei ist eine Zahlungsfrist von mindestens drei Monaten zu geben.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. das Präsidium,
- c. der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - b, die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c, die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d, die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e, die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
 - f, die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g, die Wahl der Beiräte,
 - h, die Wahl der Kassenprüfer,
 - i, die Festsetzung der Beiträge,
 - j, die Änderung der Satzung,
 - k, der Erlass von Ordnungen,
 - l, die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidatoren,
 - m, sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - n, die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a-n.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Präsident mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

3. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder nach § 5 Nummer 1a stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied darf ein anderes vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist vor Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der PräsidentIn oder einem/einer VizepräsidentenIn geleitet.
5. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlassung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Mitgliederversammlung stellen. Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vorher für ordentliche Mitgliederversammlungen und spätestens 2 Tage vorher für außerordentliche Mitgliederversammlungen beim Präsidium eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der PräsidentenIn und zwei gleichberechtigten VizepräsidentInnen, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der SchriftführerIn. Der/die PräsidentIn und einer/eine der VizepräsidentInnen vertreten das Komitee gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfalle des/der PräsidentenIn obliegt das Vertretungsrecht beiden VizepräsidentInnen gemeinsam. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
2. Das Präsidium bestimmt die Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäftsbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
3. Das Präsidium führt die Verhandlungen und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
4. Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines Bericht zu erstatten sowie eine Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereines während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
5. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.

§ 12 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom/von dem/der PräsidentenIn nach Bedarf zu einer Präsidiumssitzung eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tages-

ordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.

2. Der /Die PräsidentIn bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentenIn.

§ 13 Wählbarkeit von Präsidiumsmitgliedern

Wählbar sind nur Mitglieder nach § 5 Nummer 1 Buchstaben a.

§ 14 Der Beirat

Dem Beirat gehören an: Die Mitglieder des Präsidiums, jeweils zwei Beiräte pro Partnerstadt und zwei Beiräte für Jugend- und Schüleraustausch. Der/die jeweilige OberbürgermeisterIn der Stadt Bad Kissingen und der/die Stadtratsbeauftragte für Städtepartnerschaften haben Sitz und Stimme im Beirat und in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Wahlen

Das Präsidium und der Beirat sowie zwei KassenprüferInnen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur angesetzten Neuwahl im Amt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei KassenprüferInnen zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
2. Die KassenprüferInnen haben mindestens einmal pro Geschäftsjahr die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereines zu überzeugen.
3. Über die jeweilige Prüfung haben die KassenprüferInnen ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§ 17 Haftungsausschluss

1. Der Verein und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Verein haftet für seine Mitglieder gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch eine abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

§ 17a Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:

- a. Adresse,
 - b. Geburtsdatum,
 - c. Telefon- sowie ggf. Faxnummer,
 - d. Email-Adresse,
 - e. Bankverbindung,
 - f. Fremdsprachenkenntnisse (auf freiwilliger Basis).
3. Alle personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System digital gespeichert und sind nur durch das gewählte Präsidium gemäß § 11 Nr. 1 abrufbar. Die ausgefüllten Antragsformulare werden zudem im Original aufbewahrt. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen sowie Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks dienen.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Der Verein informiert die lokale Tagespresse sowie weitere, auch internationale Printmedien über das Vereinsleben, besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auch auf der vereinseigenen Internetseite, auf vereinseigenen Seiten sozialer Medien sowie über einen vereinseigenen Email-Newsletter Versand veröffentlicht.
6. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Bereits veröffentlichte, personenbezogene Daten des Mitglieds werden auf Antrag von den Internetseiten des Vereins entfernt.
7. Beim Austritt aus dem Verein werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten

hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 19 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2019 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Kissingen, den 21.03.2019

gez.

Maren Schmitt
Präsidentin

gez.

Michael Eber
Vizepräsident

gez.

Renate Horch
Vizepräsidentin

gez.

Isabel Vorbeck
Schriftführerin